

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 22. Sep. 1987

Nr. 1460

Baulinienpläne Seefeld, Staadgarten, Hechtplatz,
Richtlinien zum Baulinienplan Staadgarten/EG Ermatingen/
Genehmigung

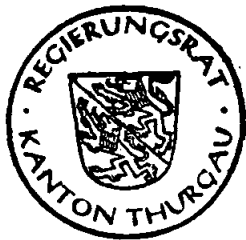
1. Mit Schreiben vom 17. August ersucht der Gemeinderat von Ermatingen um Genehmigung der in der Ueberschrift aufgeführten Vorlagen. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass beim Planaufgabe- und Beschluessverfahren den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Die vom Gemeinderat am 10. Juli 1987 beschlossenen Pläne und die Richtlinien wurden vom 16. Juni bis 15. Juli 1987 öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 vom 12. Juni 1987. Eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt. Beim Baudepartement sind keine Rekurse anhängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Die Baulinienpläne Seefeld, Staadgarten und Hechtplatz bezwecken die Sicherung der Verkehrsflächen und die Erhaltung und Pflege der Strassenräume, welche unter anderem durch Gebäude geprägt sind, die die gesetzlichen Strassenabstände (Art. 32 Baureglement) nicht einhalten. Im Baulinienplan Staadgarten sind zusätzlich noch die Gewässerabstände geregelt. Dieser Plan ist noch mit Gestaltungs- und Sonderbaurichtlinien ergänzt, die der Gestaltung und Pflege des Strassenraums, der Bebauung und der Umgebungsgestaltung dienen. Diese Richtlinien besitzen behördenverbindliche Wirkung.

Im Hinblick auf die Ortsbildpflege werden in allen Plänen, die die ordentlichen Strassenabstände nicht einhaltenden Gebäude mit Baulinien umfahren. Zusammen mit den Anstossbaulinien wird damit ein wichtiger Beitrag zur Schaffung oder Erhaltung der wertvollen Bausubstanz, der Strassenräume und Plätze geleistet. Im Unterschied zu den Normalbaulinien fixieren die Anstossbaulinien verbindlich die Flucht von Gebäudefassaden. Sie gelten analog den Normalbaulinien auch für unterirdische Bauten und Anlagen. Mit Anstossbaulinien können besonders wichtige raumbildende Gebäudestellungen gesichert oder der Platz für Freiraum geschaffen werden. Grundsätzlich ist jedoch zu bedenken, dass mit Normal- und Anstossbaulinien den räumlichen Anforderungen, wie sie sich bei der Pflege von wertvollen Ortsbildern und Quartieren stellen, nur teilweise Rechnung getragen werden kann. Das ist auf die lediglich zwei- und nicht dreidimensionale bzw. fehlende räumliche Wirkung von Baulinien zurückzuführen. Diese Aufgabe kann mit erhöhtem planerischem Aufwand etwa im Rahmen von Sonderbauordnungen, Schutzverordnungen oder mit speziellen Zonenvorschriften gelöst werden. Im Hinblick auf die vorliegenden Pläne ist anzumerken, dass die Sicherung des wertvollen trichterförmigen Strassenbildes an der unteren See- strasse (Baulinienplan Staadgarten) möglicherweise einen vermehrteren Einsatz von Anstossbaulinien erfordert hätte. Derselbe Hinweis ist auch im Seefeld und beim Hechtplatz (Sicherung des Platzes) anzubringen. Trotz der vorgenannten Hinweise ergibt die gesamthafte Beurteilung, dass die Baulinienvorlagen in ausgewogenem Masse Verkehrs- und Ortsbildaspekte berücksichtigen. Die Vorlagen sind nicht unzweckmässig und können auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Ermatingen am 10. Juni 1987 beschlossenen Baulinienpläne Seefeld, Hechtplatz, Stadgarten inkl. der Richtlinien zum Baulinienplan Stadgarten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von je zwei Baulinienplänen Seefeld, Hechtplatz, Stadgarten und zwei Exemplaren Richtlinien zum Baulinienplan Stadgarten; alle mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt, Abt. Planung
 - Tiefbauamt, Abt. Baugesuche
 - Amt für Raumplanung (2) mit denselben Plänen und Richtlinien wie für die Gemeinde, einfach, sowie der übrigen Unterlagen

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer